

Sanktionslistenprüfung

17.04.2023 von Olcay Erden

Mittels **Sanktionslistenprüfung** (oft auch «Sanktionsprüfung», «Blacklist Prüfung» oder «Sanktionslistenscreening» genannt) hat eine Firma ihre Geschäftskontakte gegen verschiedene Sanktionslisten zu prüfen. Diese Prüfung umfasst sanktionierte:

- Personen
- Organisationen
- Firmen bzw. Unternehmen

Dabei geht es um Personen, Organisationen und Firmen, welche in der Vergangenheit in terroristische oder illegale Handlungen involviert waren. Sind Massnahmen gegenüber solchen Geschäftsparteien vorgesehen, so ist es gemäss den jeweiligen Verordnungen oftmals verboten, mit ihnen Geschäfte abzuwickeln.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Was ist die Sanktionslistenprüfung?
- 2 Warum wird eine Sanktionslistenprüfung durchgeführt?
- 3 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist die Sanktionslistenprüfung durchzuführen?
- 4 Wer nimmt die Sanktionslistenprüfung vor?
- 5 Wann sollte die Sanktionslistenprüfung erfolgen?
- 6 Wie wird eine Sanktionslistenprüfung gemacht?
- 7 Wie ist vorzugehen bei einem Treffer bei der Sanktionslistenprüfung?
- 8 Wie unterstützt eine Software bei der Sanktionslistenprüfung?



Die Sanktionslistenprüfung zwischen Geschäftspartnern ist ein Erfordernis.

1. Was ist die Sanktionslistenprüfung?

Die Sanktionslistenprüfung stellt einen Teilbereich der Exportkontrolle dar.

Die **Sanktionslisten** sind Listen von Behörden mit Personen, Organisationen oder Firmen, gegen die wirtschaftliche oder rechtliche Beschränkungen erlassen wurden. In den Sanktionslisten werden Personen, Unternehmen sowie Organisationen in den entsprechenden Listen erfasst und durch öffentliche Publikation einsehbar.

Die Sanktionslistenprüfung stellt die Prüfung der verschiedenen internationalen Sanktionslisten dar. Sofern eine entsprechende Listenprüfung durchgeführt wird, ist bekannt, ob Sie mit diesem Kontakt Geschäfte abschliessen dürfen.

Die Prüfung kann manuell oder mit einer Sanktionslistenprüfung-Software durchgeführt werden.

Eine Sanktionslistenprüfung ist nicht zu verwechseln mit den länderspezifischen Embargos /

Sanktionen. Im Bereich der Sanktionsmassnahmen gegenüber gewissen Ländern (wie z.B. die Russland-Sanktionen) gibt es zwar auch «gelistete Adressen», jedoch sind diese Adressprüfungen mit der entsprechenden Sanktionslistenprüfung erledigt.

- Die Sanktionsmassnahmen gegenüber bestimmten Ländern müssen aber noch separat als weiterer Teilbereich der Exportkontrolle durchgeführt werden.

Wichtig: Nicht nur exportierende Unternehmen, sondern auch Unternehmen, die ausschliesslich in der Schweiz Geschäfte abwickeln, müssen alle Geschäftspartner / Business Partner, Lieferanten, Kunden etc. gegen die Sanktionslisten prüfen.



Die Überprüfung von Personen & Firmen mittels Sanktionslistenprüfung ist ein Element der verschiedenen Teilbereiche der Exportkontrolle.

2. Warum wird eine Sanktionslistenprüfung durchgeführt?

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hat man mit der Prüfung von terrorverdächtigen Personen begonnen. Dem internationalen Terrorismus soll damit die finanzielle und wirtschaftliche Basis entzogen werden.

Jedes in der Schweiz ansässige oder wirtschaftlich tätige Unternehmen ist verpflichtet, alle lokalen Geschäftspartner und im Ausland gegen eine mögliche Listung in den Sanktionslisten zu prüfen. So wird die Compliance im Unternehmen im Zusammenhang mit Sanktionslisten eingehalten.

Achtung: Die Sanktionslisten werden regelmässig aktualisiert und deshalb sollten diese in zeitlich kurzen Abständen geprüft werden.

finesolutions Hinweis:

In unseren Beratungsprojekten hören wir immer wieder von Firmen:

«Wir müssen die Sanktionslistenprüfung nicht vornehmen, wir exportieren nur in die EU.»

Bitte beachten Sie, dass dies ein grosser Irrtum ist!

Auch wenn Sie als Vertreter eines Schweizer Unternehmens sogar nur lokal liefern und keine Geschäftskontakte mit dem Ausland pflegen, sind Sie verpflichtet, die Sanktionslistenprüfung vorzunehmen. Diese ist jedoch nicht zu verwechseln mit den länderspezifischen Sanktionsmassnahmen.

Merken Sie sich:

Es ist nicht erlaubt, Geschäfte mit sanktionierten Firmen und Personen abzuschliessen!

Dies kann nur durch eine systematische Sanktionslistenprüfung abgedeckt werden, egal in welchem Land sich Ihre Geschäftsbeziehungen befinden.

3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist die Sanktionslistenprüfung durchzuführen?

Folgende Rechtsgrundlagen bilden die Basis für die Umsetzung hierzulande:

- Bundesverfassung (Art. 184 Abs.3)
- Embargogesetz
- Güterkontrollverordnung
- Einzelne Verordnungen über länderspezifische Sanktionsmassnahmen

Wird dies nicht beachtet, können Verstösse mit Geldstrafen und Freiheitsentzug bestraft werden. An erster Stelle haftet das Unternehmen bzw. die Geschäftsleitung und / oder die exportverantwortliche Person (Exportkontrollverantwortliche(r)) bei Auslandsgeschäften.

finesolutions Hinweis:

Eine Firma muss jederzeit belegen können, wann die Adresse gegen die betroffenen Blacklists geprüft wurde. Und dies über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren rückwirkend.

Wir verweisen hier auf die Güterkontrollverordnung, [Art. 18 Nachweis und Aufbewahrung der Unterlagen](#):

Auf Verlangen des SECO muss mit den entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden, dass die Güter zu Recht bewilligungsfrei ausgeführt wurden.

Alle für die Ausfuhr wesentlichen Unterlagen sind nach der Zollveranlagung während zehn Jahren aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Die verschiedenen Prüfschritte der Exportkontroll-Teilbereiche müssen nachvollziehbar dokumentiert werden:

- **Güterprüfung:** Abgleich mit den Güterlisten und Endverwendung
- **Adressprüfung:** Sanktionslistenprüfung
- **Prüfung des Bestimmungslandes:** auf allfällige Sanktionsmassnahmen (z.B. Sanktionen gegen Russland)



Die Teilbereiche der Exportkontrolle beinhalten die Länderprüfung, Güterprüfung und die Prüfung von Personen & Firmen mittels Sanktionslistenprüfung.

4. Wer nimmt die Sanktionslistenprüfung vor?

Als Unternehmen stehen Sie in der Pflicht, die Sanktionslisten regelmässig abzugleichen. Dabei sind meist mehrere Abteilungen in einer Firma involviert.

Die Prüfpflicht betrifft nicht nur die Exportabteilung, sondern grundsätzlich alle Abteilungen des Unternehmens. Beispielsweise kontrolliert die Einkaufsabteilung, dass Waren nicht bei «gelisteten» Personen und Unternehmen beschafft werden. Der Verkauf prüft bei Kundenkontakt, ob die involvierten Personen oder Firmen auf einer Verbotsliste erwähnt sind. Die Finanzabteilung kontrolliert die bestehenden Finanzsanktionen gegenüber Firmen, Organisationen und Personen.

5. Wann sollte die Sanktionslistenprüfung erfolgen?

Wie oft und in welcher Weise geprüft werden soll, ist nicht vorgegeben. Es reicht aber nicht aus, die Stammdaten der Geschäftspartner / Business Partner einmalig zu überprüfen, da die Sanktionslisten immer wieder aktualisiert werden.

Die Regelmässigkeit der Prüfung hängt stark von der Geschäftsabwicklung der jeweiligen Firma ab. Grundsätzlich empfehlen wir den Unternehmen die Prüfung zu folgenden Zeitpunkten durchzuführen, angepasst an die jeweilige Geschäftsabwicklung:

- **Kundenerfassung:** Vor der Erfassung eines neuen Kunden / Lieferanten
- **Angebotserstellung:** Bevor eine Offerte / ein Angebot erstellt wird
- **Bestellungen:** Bei Erhalt einer Bestellung
- **Zwischendurch:** bei längeren Produktionszeiten / Projekten
- **Ausfuhr:** Zum Zeitpunkt der Ausfuhr / Erstellung der Exportpapiere (letzte Möglichkeit)
- **Finanztransaktionen:** Vor jeder Finanztransaktion
- **Neueinstellung:** Vor der Einstellung eines neuen Mitarbeiters
- **Firmenbesuch:** Bei Besuch von Gästen im eigenen Firmendomizil

Bei vielen Geschäftspartnern stellt eine manuelle Prüfung ein kaum zu bewältigender Aufwand dar. Hier kann nur mittels einer Softwarelösung Abhilfe geschaffen werden.

- Erfahren Sie mehr dazu in der Frage [«Wie unterstützt eine Software bei der Sanktionslistenprüfung?»](#).

6. Wie wird eine Sanktionslistenprüfung gemacht?

Die Prüfung der Sanktionsadressaten der SECO-Sanktionsliste (auch «SESAM-Datenbank» genannt, wobei SESAM für **SECO Sanctions Management** steht) kann anhand einer Einzelabfrage auf der [SECO Website](#) durchgeführt werden:

Suche nach Sanktionsadressaten

[Wegleitung zur Suche nach Sanktionsadressaten](#) (PDF, 148 kB, 24.02.2016)

Suche in den Sanktionsdaten

Name / Namensteile:

Volltextsuche in anderen Daten (englischsprachig):

Sanktionsprogramm:

Adressattyp:

Name	Adressattyp	Sanktionsprogramm	Trefferqualität
------	-------------	-------------------	-----------------

Kontakt

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Sanktionen
Holzikofenweg 36
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 464 08 12

sanctions@seco.admin.ch

[Kontaktinformationen drucken](#)

Manuelle Suche nach Sanktionsadressat auf SECO-Seite

finesolutions Praxisbeispiel

In unserem Beispiel geben wir den Namen unserer Firma FineSolutions AG im Feld «Name / Namensteile» ein und klicken auf «Suchen»:

Suche in den Sanktionsdaten

Name / Namensteile:	FineSolutions AG
Volltextsuche in anderen Daten (englischsprachig):	
Sanktionsprogramm:	- Alle -
Adressattyp:	- Alle -

Name	Adressattyp	Sanktionsprogramm	Trefferqualität
Keine Treffer gefunden			

Manuelle Suche nach «FineSolutions AG» auf der SECO-Seite

Ergebnis: Wir sehen in der Tabelle unterhalb der Eingabefelder, dass kein Treffer erscheint. Das bedeutet, Sie dürfen mit unserer Firma ein Geschäft abschliessen.

Das Prüfprotokoll inklusive Zeitstempel zu dieser Sanktionslistenprüfung muss während mindestens 10 Jahren aufbewahrt werden.

Achtung: Auf der Website des SECO wird nur die SECO-Liste geprüft. Insbesondere wenn Sie in einem international tätigen Unternehmen arbeiten, sollten Sie auch weitere internationale Listen prüfen.

- Lesen Sie dazu mehr in unserem Fachbeitrag [«Sanktionsliste»](#)

7. Wie ist vorzugehen bei einem Treffer bei der Sanktionslistenprüfung?

Wenn Sie einen positiven «Treffer» erhalten, ist zuerst massgebend, auf welcher Sanktionsliste diese Firma / Person aufgeführt wurde. Es gibt sogenannte Frühwarnlisten, welche keine Verbotslisten darstellen. Zudem sind verschiedene internationale Listen

oftmals verknüpft mit der entsprechenden Verordnung und es muss im Detail abgeklärt werden, ob Sie liefern dürfen oder nicht. Dies steht in den meisten Fällen auch im Zusammenhang mit der Frage «Was wird geliefert?».

Prüfen Sie auch, ob es sich nur um eine Ähnlichkeit des Treffers handelt. Aus unserer Praxiserfahrung kennen wir Fälle, wo ein positiver Treffer einer (fast) gleichnamigen Firma erscheint, jedoch ihren Sitz beispielsweise in einem anderen Land hat. Hier stellt sich dann die Frage, ob diese Firmen «verwandt» sind oder ob zwischen diesen beiden Firmen eine Verbindung besteht.

Achtung: Jeder Fall sollte einzeln betrachtet werden, ob es sich um einen «echten» Treffer handelt oder es an einer Namensähnlichkeit liegt, dass dieser Treffer angezeigt wird.

finesolutions Praxisbeispiel

Im nachfolgenden Beispiel zeigen wir Ihnen anhand unserer Software S-CHECK, wie eine Sanktionslistenprüfung durchgeführt wird.

Wir haben eine Bestellung der Firma «Doll Export Ltda.» erhalten und geben diese in der Software als Einzelprüfung im Feld «Name» ein und starten die Suche:

Einzelprüfung

Name	
Doll Export Ltda.	
Adresse	
PLZ	Ort
Land	
	▼
Art	
Referenz	

Durchführen einer S-CHECK Einzelprüfung mittels Suche nach «Doll Export Ltda.»

Wir erhalten nun ein Prüfergebnis (Rot), das heisst, in diesem Fall haben wir einen Treffer mit Trefferqualität in Höhe von 75 %. Dass es sich nur um eine Namensähnlichkeit handelt, können wir ausschliessen:

Prüfergebnisse

FiSol E - 75 %



Doll Export Ltda.

2064163

Ergebnis der S-CHECK Einzelprüfung für «Doll Export Ltda.»

Wir klicken beim Prüfergebnis auf das Augensymbol und erhalten so die Details zum Ergebnis:

Name

Name

Doll Export Ltda.

Adresse

Adresse

PLZ

Ort

Land

Details

Prüf ID

2'064'163

Art

Referenz

Treffer auf Sanktionsliste

Ähnlichkeit	Sanktionslistenname	Source	Name	Adresse	PLZ	Ort	Land
1.0	sdn		DOLL EXPORT LTDA.	Carrera 69C No. 9D-85 Int. 3 apto. 308		bogota	colombia
1.0	sdn		DOLL EXPORT LTDA.			sartrouville	france
0.5833	sdn		BARAKAT IMPORT EXPORT LTDA			liquique	chile

Übersicht Trefferergebnisse einer S-CHECK Einzelprüfung (bitte klicken für grösseres Bild)

Details

Entity ID: 11870

Matched name: DOLL EXPORT LTDA.

Also known as:

Primary name: DOLL EXPORT LTDA.

Passports: NIT #: 800212502-8 Country: Colombia

Details des 1. Trefferergebnisses für «Doll Export Ltda.»

Sie sehen in den Details, dass «Doll Export Ltda.» auf der Specially Designated Nationals List [sdn] aufgeführt ist. Die SDN-Liste ist eine Verbotsliste der USA und enthält Daten von Personen, Gruppen und Unternehmen, die von diversen Sanktionen der USA betroffen sind.

Zusätzlich erhalten Sie das Prüfprotokoll. Dieses enthält automatisch einen Zeitstempel sowie eine Übersicht aller Listen, die geprüft wurden:



S-CHECK® - Sanktionslistencheck

Prüfprotokoll des Prüfauftrags Nr. 2064163 vom 22-04-2021 15:58:22



Der Geschäftskontakt:

Prüfauftrag	Referenz	Art	Bearbeitungsstatus
2064163			unbearbeitet

Name	Adresse	Stadt	Zip	Land
Doll Export Ltda.				

Suchprofil	Prüfer	Prüfer Gruppe
FISo1 E	emeier	Anwender_FS0

wurde am: Donnerstag, 22-04-2021, 13:59:24 **mit 3 Treffer(n)**

gegen folgende Sanktionslisten geprüft:

Sanktionslisten	Beschreibung	aktualisiert am
EU - Common Foreign & Security Policy [eu-cfsp]	Einfrieren von Finanzvermögen, Verbot der Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen	22 / 04 / 2021
Military End User (MEU) List - Bureau of Industry and Security	The Military End User List (Supplement No. 7 to part 744 of the EAR) identifies foreign parties that are prohibited from receiving items described in Supplement No. 2 of Part 744 of the EAR unless the exporter secures a license. These parties have been determined by the U.S. Government to be 'military end users,' as defined in Section 744.21(g) of the EAR, and represent an unacceptable risk of use in or diversion to a 'military end use' or 'military end user' in China, Russia, or Venezuela.	22 / 04 / 2021
US - Specially Designated Nationals List [sdn]	Liste enthält Daten von Personen, Gruppen und Unternehmen, die von diversen Wirtschaftssanktionen seitens des Finanzministeriums der USA betroffen sind.	22 / 04 / 2021
US - Denied Persons List [dpl]	Liste enthält Daten von Unternehmen und Personen, denen vom Bureau of Industry and Security (BIS) die Exportprivilegien entzogen wurden. Jegliche Transaktionen mit einer Person / Unternehmen auf dieser Liste, die die Verbotungsverfügung verletzen würden, sind verboten.	22 / 04 / 2021
US - Statutory Denied Parties List [sdpl]	Beinhaltet Personen und Firmen, welche durch ein amerikanisches Gericht wegen Verstößen gegen den Arms	22 / 04 / 2021

Beispiel eines Prüfprotokolls der Sanktionslistenprüfung (bitte klicken für grösseres Bild)

Fazit: Die einfachste Entscheidung ist nun, dass diese Firma nicht beliefert wird.

Zu bedenken: Nicht alle Listen sind Verbotslisten. Je nachdem dürfen Firmen unter gewissen Einschränkungen trotzdem beliefert werden. Es ist also wichtig zu prüfen, auf welcher Liste die Firma erscheint und welche Sanktionsmassnahmen / Verordnungen erlassen wurden. Eine weitere Abklärung unter der Betrachtung aller Aspekte dieses Geschäftes ist nötig.

8. Wie unterstützt eine Software bei der Sanktionslistenprüfung?

Falls Ihr Unternehmen eine Vielzahl an Kunden bzw. Geschäfts- / Business Partnern hat, ist der Einsatz einer Compliance-Software-Lösung unverzichtbar, welche die Daten von einem vorgelagerten System (ERP-, CRM- oder Zolssystem) automatisch beziehen oder importieren kann.

Die von uns vertriebenen Softwarelösungen decken aktuell einen Teilbereich der Exportkontrolle ab: Die Personen- und Firmenprüfung gegen die Sanktionslisten. Sie helfen Ihnen, Geschäftskontakte automatisiert auf sanktionierte Adressen zu überprüfen. Damit minimieren Sie Ihre Risiken im Exportgeschäft deutlich und vermeiden Probleme mit den überwachenden Behörden. Hier erfahren Sie mehr über unsere [Software für Sanktionslistenprüfung](#).

Sowohl [S-CHECK](#) als auch [pControl](#) prüfen sowohl die nationale SECO- als auch zahlreiche internationale (EU-, USA-, UN-) Listen.

Die Prüfvorgänge können sowohl unmittelbar (z.B. vor Anlegen einer neuen Adresse für eine Offerte) als auch in regelmässigen Zeitintervallen für den ganzen Adressstamm durchgeführt werden. Die Softwarelösungen protokollieren die Ergebnisse sowie die Aktionen von Ihrer Seite revisionssicher, sodass sie jederzeit auf Verlangen der Behörden eingesehen werden können.

Eine Vollintegration ist bei der SAP-basierenden Lösung pControl im SAP ERP oder S/4HANA gegeben sowie bei S-CHECK mit unserem [ExpoWin](#). Bei S-CHECK können die Daten zudem mittels Schnittstelle von anderen Systemen eingelesen oder manuell eingegeben werden. Je nach Einsatzbereich (und ERP-System) eignet sich pControl oder S-CHECK besser. Gerne können Sie uns unverbindlich kontaktieren, wenn Sie Interesse an einer automatisierten Prüfung haben!

finesolutions Hinweis

Mit unseren Fachbeiträgen wollen wir Verantwortliche in Firmen bei der täglichen Arbeit unterstützen. Viele Themen sind teils komplex und wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Beiträge keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit erheben. Sie sind ohne Hilfe von KI erstellt worden aufgrund der Erfahrungen und des Wissens unserer Mitarbeitenden. Zudem sind wir bestrebt, die Inhalte stets aktuell zu halten und sinnvolle Beispiele aus der Praxis einfließen zu lassen.

Der Exporteur / Importeur ist jedoch selbst für die Einhaltung der relevanten Gesetze verantwortlich.